

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004897/2025/rev.1
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Lena Schilling (Verts/ALE)

Betrifft: Natura 2000 – Europaschutzgebiet „Gut Walterskirchen“

1. Was ist die Meinung der Kommission dazu, wie es sein kann oder darf, dass das seit 1952 bestehende Naturschutzgebiet Walterskirchen, das mit Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 29. Juli 2025 zum Europaschutzgebiet „Gut Walterskirchen“ erklärt wird, durch Ausweisung von „Garantief Flächen“ in einem sehr erheblichen Ausmaß (laut Plandarstellung) de facto verkleinert wird?
2. In welchem Ausmaß steht die Aufhebung mittels der Bestimmung des § 45 des Kärntner Raumordnungsgesetzes von 2021 (K-ROG 2021) und dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz im Widerspruch zu dem „Gleichheitsgrundsatz“ (gemäß den VfGH-Entscheiden verfassungswidrig), wenn eine Verschlechterung eines Teilbereiches für den Naturschutz zu erwarten ist, und ist (angesichts des Vorrangs von EU-Recht vor nationalem Recht) die Aufhebung überhaupt zulässig?
3. Denkt die Kommission, dass die Überbauung bzw. Erweiterung von unter Naturschutz stehenden Flächen durch einen Neubau im Sinne des „Verschlechterungsverbots“ überhaupt hätte erfolgen dürfen (Nutzungsüberschreitung), und wäre hier ein „Rückbau“ erforderlich gewesen?

Eingang: 10.12.2025